Exh. 104

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Josef Mayer
   Dreistetten 74
   2753 Markt Piesting

2. Herrn Heinrich Aschenbrenner
   Dreistetten 75
   2753 Markt Piesting

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 21. OKT. 1992
Für den Bezirkshauptmann

Beilagen
-2-

9-N-8826/6
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	29. Mai 1992
		Telefax DW 207	

Betrifft
"Trespenmagerrasen", KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt den "Trespenmagerrasen" auf den Grundstücken Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, zum **Naturdenkmal.**

Die jeweiligen Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, werden gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, verpflichtet, zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

1. auf den genannten Grundstücken weder animalischen, noch mineralischen Dünger aufzubringen und

2. die Grundstücke einmal jährlich, jedoch frühestens ab Anfang Juli, zu mähen oder eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst zuzulassen.

Die bisherige Bewirtschaftung im Sinne eienr einmaligen Mahd ab Anfang Juli bzw. Beweidung im Spätherbst sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten nicht als Beeinträchtigung.

Die beiliegende Ausfertigung des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26. September 1990 und der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 25. März 1991 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Im gegenständlichen Fall steht unzweifelhaft fest, daß der Trespenmagerrasen als Naturgebilde bezeichnet werden kann, weil er nicht nur als gestaltendes Element in der Landschaft wirkt, sondern weil er vor allem aufgrund seines seltenen Pflanzenwuchses wissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Die näheren Ausführungen gehen aus beiliegender Verhandlungsschrift und beiliegendem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hervor; den darin enthaltenen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten wird beigetreten.

Aus diesem Grunde war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gb. 104

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Josef Mayer
Dreistetten 74
2753 Markt Piesting

2. Herrn Heinrich Aschenbrenner
Dreistetten 75
2753 Markt Piesting

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 21. OKT. 1992
Für den Bezirkshauptmann
Huber

Beilagen
--

9-N-8826/7
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	11. Juni 1992
		Telefax Dw 207	

Betrifft
Josef Mayer und Heinrich Aschenbrenner, "Trespenmagerrasen", KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 29. Mai 1992, Kennzeichen 9-N-8826/6, mit welchem der "Trespenmagerrasen" auf den Grundstücken Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend als die Auflage 2 wie folgt zu lauten hat:

> "Die Grundstücke einmal jährlich, jedoch frühestens ab Anfang Juli zu mähen; eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst kann zugelassen werden".

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde die Berichtigung von Schreibfehlern in Bescheiden oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Nachdem im Bescheid irrtümlich durch einen Diktierfehler in der zweiten Zeile des Auflagepunktes 2 "... und eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst zuzulassen" geschrieben wurde, war daher die genannte Bescheidauflage spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3
4. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Exh. 104

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Josef Mayer
   Dreistetten 74
   2753 Markt Piesting

2. Herrn Heinrich Aschenbrenner
   Dreistetten 75
   2753 Markt Piesting

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 21. OKT. 1992
Für den Bezirkshauptmann

Beilagen
-2-

9-N-8826/6
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	29. Mai 1992
		Telefax DW 207	

Betrifft
"Trespenmagerrasen", KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt den "Trespenmagerrasen" auf den Grundstücken Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, zum **Naturdenkmal.**

Die jeweiligen Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, werden gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, verpflichtet, zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

1. auf den genannten Grundstücken weder animalischen, noch mineralischen Dünger aufzubringen und

2. die Grundstücke einmal jährlich, jedoch frühestens ab Anfang Juli, zu mähen oder eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst zuzulassen.

Die bisherige Bewirtschaftung im Sinne eienr einmaligen Mahd ab Anfang Juli bzw. Beweidung im Spätherbst sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten nicht als Beeinträchtigung.

Die beiliegende Ausfertigung des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26. September 1990 und der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 25. März 1991 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Im gegenständlichen Fall steht unzweifelhaft fest, daß der Trespenmagerrasen als Naturgebilde bezeichnet werden kann, weil er nicht nur als gestaltendes Element in der Landschaft wirkt, sondern weil er vor allem aufgrund seines seltenen Pflanzenwuchses wissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Die näheren Ausführungen gehen aus beiliegender Verhandlungsschrift und beiliegendem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hervor; den darin enthaltenen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten wird beigetreten.

Aus diesem Grunde war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gb. 104

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Josef Mayer
Dreistetten 74
2753 Markt Piesting

2. Herrn Heinrich Aschenbrenner
Dreistetten 75
2753 Markt Piesting

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 21. OKT. 1992
Für den Bezirkshauptmann
Huber

Beilagen
--

9-N-8826/7
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	11. Juni 1992
		Telefax Dw 207	

Betrifft
Josef Mayer und Heinrich Aschenbrenner, "Trespenmagerrasen", KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 29. Mai 1992, Kennzeichen 9-N-8826/6, mit welchem der "Trespenmagerrasen" auf den Grundstücken Nr. 805/1 und 805/2, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend als die Auflage 2 wie folgt zu lauten hat:

> "Die Grundstücke einmal jährlich, jedoch frühestens ab Anfang Juli zu mähen; eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst kann zugelassen werden".

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde die Berichtigung von Schreibfehlern in Bescheiden oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Nachdem im Bescheid irrtümlich durch einen Diktierfehler in der zweiten Zeile des Auflagepunktes 2 "... und eine kurzfristige Beweidung im Spätherbst zuzulassen" geschrieben wurde, war daher die genannte Bescheidauflage spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Markt Piesting,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/35,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3
4. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung